

Anlage 1

**zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der
Kindertagespflege „Laufende Geldleistungen und
Zusatzleistungen“**

(1) Die Laufende Geldleistung für die Förderung in der Kindertagespflege gem. §§ 23,24 SGB VIII i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1. § 3 Abs. 2 der Satzung wird ab 01.01.2025 je Kind/je förderfähige Betreuungsstunde wie folgt festgelegt.

	Förderleistung	Sachkosten	Summe
Erzieherischer Aufwand Grundstufen	3,70 Euro	2,30 Euro	6,00 Euro
Erzieherischer Aufwand Erfahrungsstufe (nach 5 Jahren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder mit einschlägiger Berufserfahrung al Erzieher/Erzieherin oder Kinderpfleger/Kinderpflegerin)	4,15 Euro	2,30 Euro	6,45 Euro

(2) Gemäß § 4 Absatz werden für die Vor- und Nachbereitung je Monat und betreutem Kind zwei Betreuungsstunden zusätzlich anerkannt. Hierfür wird eine Pauschale gewährt, die ab 01.01.2025 12,45 Euro/je Monat und betreutem Kind beträgt

(3) Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung wird zur Förderung der Mittagsverpflegung pro Monat und Kind, das zwischen 11.00 Uhr und 13.30 Uhr betreut wird, an die Tagespflegeperson eine Mittagessenpauschale gezahlt.

Die Mittagessenpauschale wird ab 01.01.2025 auf 29,20 Euro festgelegt.

Anlage 3

zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege zu § 6 Kostenbeiträge der Eltern/ Elternteile

(1) Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung beträgt zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung für eine Betreuungszeit ab 40 Stunden pro Woche maximal 205 Euro pro Monat. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.

Im Zuge der Umsetzung des sog. Gute Kita Gesetz im Saarland und des Beitragsfreiheitsgesetzes im Bereich der Kindertagespflege wird der Kostenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 für eine Betreuungszeit ab 40 Stunden pro Woche maximal pro Monat wie folgt festgelegt:

ab 01.08.2023	186 Euro
ab 01.08.2024	140 Euro
ab 01.08.2025	93 Euro
ab 01.08.2026	47 Euro
ab 01.01.2027	beitragsfrei

(2) Der Kostenbeitrag gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt festgelegt:

Für eine Betreuung, die innerhalb der Betreuungszeit 11.00 Uhr bis 13.30 Uhr stattfindet, wird seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlicher Zusatzbeitrag für die warme Mittagsverpflegung ab 01.01.2025 von 29,20 Euro/Kind und Monat erhoben.